



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Dezember 2003

Nr. 18

Inhalt	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung).....	101

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang
der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 9. Dezember 2003**

Braunschweig, den 11. Dezember 2003

Stadt Braunschweig
(S)

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 09. Dezember 2003 folgende Änderungen beschlossen:

Die Zustimmung der Bezirksregierung Braunschweig wurde am 11. Dezember 2003 unter dem Aktenzeichen 303.5-12014-10 erteilt.

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 wird wie folgt geändert :

Braunschweig, den 11. Dezember 2003

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Räumung von Schnee und das Bestreuen bei Winterglätte auf den Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen (Verkehrszeichen 240 StVO), Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnhstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen. Zur Vorbeugung von Straßenverunreinigungen wird die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit geleistet.“

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung beseitigt.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

